

5. Streikbrecherarbeit von Beamtinnen und Beamten

Es gilt: Der Streikbrechereinsatz von Beamtinnen und Beamten ist verfassungswidrig. Dies hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 2. März 1993 AZ: 1 BvR 1213/85 entschieden.

Die Weigerung, Streikbrecherarbeit zu leisten, darf deshalb disziplinarisch nicht belangt werden. Auch die Anordnung von Mehrarbeit oder Notdiensten durch den Arbeitgeber ist nicht zulässig. Sollte es hier zu rechtlichen Auseinandersetzungen mit dem Dienstherrn kommen, so stehen ver.di-Mitglieder unter gewerkschaftlichem Schutz.

6. Dienst nach Vorschrift - „Go sick“ (sich krankmelden) - „Go slow“ (langsam arbeiten)

Solche Aktivitäten werden von ver.di als untaugliche Mittel in Tarif- und Besoldungsauseinandersetzungen abgelehnt. Sie dienen lediglich dazu, die Arbeitgeberrückmeldung, ein Beamtenstreik sei rechtswidrig, und die von der herrschenden Meinung gezogene Grenze in der Rechtsprechung bei der Koalitionsfreiheit für Beamtinnen und Beamte zu bestärken.

7. Tragen von Uniformen/ Dienstkleidung und Stickern/Buttons sowie Nutzung von Dienstfahrzeugen

Im Allgemeinen kann das Tragen von Uniformen/ Dienstkleidung sowie Sticker, Plakette, Buttons, die für ein zulässiges Ziel werben, nicht beanstandet werden. Allerdings darf die Grenze zur Straftat nicht überschritten werden (verfassungsfeindliche Aussagen, Volksverhetzung etc.)

Die Nutzung von Dienstfahrzeugen während Demonstrationen und Warnstreiks ist unzulässig, es sei denn, hierfür liegt die Genehmigung des Dienstherrn vor.

aktiv_ fortschrittlich_ kompetent_

einklinken
statt abkoppeln

**Aktuelle Informationen zur
Tarif- und Besoldungsrunde u.a.
Themen gibt es im E-mail
Newsletter INFORM.**

**Einfach abonnieren unter:
www.verdi.de/beamte/newsletter**

Herausgeber: ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V., Bundesverwaltung, Ressort 12, Postdamer Platz 10, 10785 Berlin, Verantwortlich: Christian Zahn, Mitglied des Bundesvorstandes
Bearbeitung: Klaus Lörcher, Klaus Weber - Konzept/Gestaltung: Hansen Kommunikation, Köln - Druck: Union Druckerei I.L., Frankfurt - W-1647-96-1202

infoservice Nr. 2/2002

beamtinnen + beamte_
beamtinnen + beamte_
**TARIF- UND
BESOLDUNGSRUNDE 2002**

**Beteiligung von Beamtinnen
und Beamten an
Arbeitskampfmaßnahmen**



*Beamtinnen und
Beamte*

**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das Recht für die Beamtinnen und Beamten, sich in Gewerkschaften zu organisieren und an gewerkschaftlichen Aktionen (Kundgebungen, Demonstrationen etc.) teilzunehmen, ergibt sich aus dem Grundgesetz Art. 9 Abs. 3.

Das Streikrecht für Beamtinnen und Beamte wird nach herrschender Rechtsauffassung in Deutschland derzeit verneint. Hier befindet sich die deutsche Rechtsprechung allerdings in krassem Widerspruch zum internationalen Recht.

ver.di fordert, unter Beachtung der UN-Menschenrechtspakte, Übereinkommen Nr. 87, 98, 151 der ILO und Artikel 6 der Europäischen Sozialcharta, das Recht auf Streik für Beamtinnen und Beamte anzuerkennen.

Die Beteiligung von Beamtinnen und Beamten bei Tarif- und Besoldungsrunden ist deshalb wichtig, da ver.di hierdurch deutlich macht, dass sie ein Verhandlungsmandat für die Beamtinnen und Beamten beansprucht. Das Verhandlungsmandat und -ergebnis soll mit den zur Verfügung stehenden gewerkschaftlichen Mitteln letztendlich durchgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Klaus Weber
Bundesbeamtensekretär

Im Einzelnen

1. Teilnahme von Beamtinnen und Beamten an Warnstreiks

Sollte ver.di auch die Beamtinnen und Beamten zu Warnstreiks aufrufen, so ist die Teilnahme für die in ver.di organisierten Beamtinnen und Beamten Verpflichtung. In Dienststellen oder Betrieben, in denen die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di zum Warnstreik aufgerufen hat, muss die Teilnahme von Beamtinnen und Beamten im Einzelfall geklärt werden. Sie hängt nicht nur von der rechtlichen, sondern auch von der politischen Einschätzung ab. Selbstverständlich stehen die aufgerufenen ver.di-Mitglieder, im Rahmen des Aufrufs bei Auseinandersetzungen (z. B. Disziplinarmaßnahmen) mit dem Dienstherrn, unter gewerkschaftlichem Schutz.

Es muss mit Disziplinarmaßnahmen durch den Dienstherrn, Besoldungsabzug und ggf. auch Haftung gerechnet werden, da aufgrund der noch herrschenden Rechtsprechung, trotz gewerkschaftlichen Schutzes (bis hin zum Rechtsschutz), keine umfassende Absicherung möglich ist.

2. Teilnahme von Beamtinnen und Beamten an Urabstimmungen und Streiks

Hierbei ist den konkreten Anweisungen der zentralen bzw. örtlichen Streikleitung Folge zu leisten. ver.di-Mitglieder erhalten im Rahmen der getroffenen Entscheidungen und bei Beteiligung gewerkschaftlichen Schutz.

3. Übernahme von Aufgaben bei Arbeitskämpfen

Unsere Auffassung ist, dass bei Arbeitskämpfen auch Beamtinnen und Beamte gewerkschaftliche Funktionen (z.B. Mitglieder und Helfer der Arbeitskampfleitung oder Streikposten) außerhalb der Dienstzeit übernehmen können. Dies ergibt sich aus dem Grundgesetz Art. 9 Abs. 3 „Koalitionsfreiheit“.

Wird diese Grenze überschritten – z. B. durch Aktivitäten während der Arbeitszeit ohne Freistellung – muss mit Disziplinarmaßnahmen gerechnet werden.

4. Teilnahme an Kundgebungen und Demonstrationen

Bei Kundgebungen oder Demonstrationen außerhalb der Arbeitszeit bestehen für die Teilnahme (auch durch Inanspruchnahme von Gleitzeit) keine rechtlichen Bedenken. Gegebenenfalls kann durch Verhandlungen mit dem Dienstvorgesetzten seine Zustimmung für eine Teilnahme innerhalb der Arbeitszeit erreicht werden. Die örtliche bzw. zentrale Streikleitung ist davon zu unterrichten.